



Rechtsgrundlagen für die Imkerei

Nachfolgend werden häufige Rechtsfragen kurz dargestellt. Die Auflistung ist nicht vollständig. Änderungen in den jeweiligen Bereichen sind möglich!

Privatrecht (BGB)

Es gibt in Bayern keine festen gesetzlichen Angaben über Abstandsflächen zu Nachbarn. Probleme können bei wesentlichen Beeinträchtigungen durch Bienen und fehlender Ortsüblichkeit entstehen.

Der Imker haftet im Schadensfall für seine Bienen.

Nicht mehr verfolgte Schwärme können eingefangen und behalten werden. Dabei dürfen fremde Grundstücke betreten werden. Eventuelle Schäden sind zu ersetzen (Schwarmrecht).

Baurecht (BayBO und BauGB)

Imkerliche Gebäude im Außenbereich sind baugenehmigungspflichtig! Zur Größe und Gestaltung gibt es strenge Vorgaben. Der Bedarf an imkerlichen Gebäuden wird erst ab einer bestimmten Größenordnung der Bienenhaltung anerkannt.

Zuständige Behörden sind die Bauämter an Landratsämtern oder in kreisfreien Städten.

Achtung:

Um Bienenhäuser im Außenbereich dürfen keine Gärten angelegt oder fremde Pflanzen ausgesetzt werden!

Eine Beratung durch die staatliche Fachberatung für Bienenzucht wird empfohlen!

Tierseuchenrecht (Bienenseuchenverordnung u.a.)

Die Standorte von Bienenvölkern sind dem Amtstierarzt am Landratsamt durch den Imker zusammen mit einer landwirtschaftlichen Betriebsnummer zu melden! Die landwirtschaftliche Betriebsnummer erhält man auf Antrag bei den örtlichen Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Imker haben eine Anzeigepflicht beim Amtstierarzt bei Verdacht auf Faulbrüterkrankungen, Kleinem Beutenkäfer und Tropilaelaps-Milbe.

Bienenvölker dürfen nur mit Gesundheitsbescheinigungen durch den „Heimatamtstierarzt“ in einen anderen Landkreis gebracht werden.

Für Bienen besteht ein Importverbot (Ausnahme auf Antrag möglich!).

Anschrift

Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau – Fachzentrum Bienen • An der Steige 15 • 97209 Veitshöchheim
Telefon (0931) 9801 - 352 • e-mail: poststelle@lwg.bayern.de
Internet: <http://www.lwg.bayern.de>

Pflanzenschutzrecht (Bienenschutzverordnung)

Zuständig für Bienenvergiftungen durch Pflanzenschutzmittel sind die Pflanzenschutzbeauftragten an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit einem Fachzentrum Pflanzenbau.

Bienen können bei Verdacht auf Pflanzenschutzmittelvergiftungen zur Untersuchung direkt an das Julius-Kühn-Institut eingesandt werden. Zur Beweissicherung sollte die Probenziehung in Gegenwart einer Amtsperson (Pflanzenschutzbeauftragter, Polizei) erfolgen und die Probe von dieser versandt werden.

Pflanzenproben dürfen nur von den zuständigen Amtspersonen gezogen werden.

Arzneimittelrecht

Imker sind zur Führung eines Bestandsbuches bei Verwendung von apotheken- oder rezeptpflichtigen Medikamenten im Bienenvolk verpflichtet.

Es dürfen nur in Deutschland zugelassene Behandlungsmitteln gegen Bienenkrankheiten eingesetzt werden (Vorsicht im Handel sind auch Mittel erhältlich, die nicht zur Behandlung von Bienenkrankheiten eingesetzt werden dürfen!).

Tierzuchtgesetz

Es dürfen keine Bienen in den Belegstellenschutzkreis verbracht werden, die nicht der dortigen Herkunft entsprechen Die Betreiber geben hierzu Auskunft.

Züchter, die über 50 Königinnen pro Jahr verkaufen, müssen regelmäßig an der staatlichen Leistungsprüfung für Bienenköniginnen teilnehmen.

Sonstige Rechtsbereiche:

Lebensmittelrecht

Wird Honig über den Eigenbedarf erzeugt und an Dritte abgegeben, müssen die Vorschriften nach dem Lebensmittelrecht eingehalten werden.

Steuerrecht

Die Gewinnermittlung für die Einkommensbesteuerung kann für die Imkerei bis 70 Völker pauschaliert erfolgen.

Bei der Ausstellung von Rechnungen sind Umsatzsteuervorschriften einzuhalten.

Gewerberecht

Werden verarbeitete Produkte gehandelt, muss bei größerem Umfang ein Gewerbe angemeldet werden.

Sozialrecht

Bei bestehender Veranlagung zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft müssen ab dem ersten Volk Beiträge geleistet werden. Ist dies nicht der Fall, müssen ab 25 Völker Beiträge entrichtet werden.